

## **NUTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE PARKING-ANLAGEN DES FLUGHAFENS BASEL-MULHOUSE**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Nutzungsreglement für Parkplätze wird in Anwendung des geltenden Präfekturbeschlusses über die am Flughafen Basel-Mulhouse geltenden polizeilichen Massnahmen erlassen.

Die Bestimmungen der französischen Strassenverkehrsordnung und des Präfekturbeschlusses über die am Flughafen Basel-Mulhouse geltenden polizeilichen Massnahmen gelten auch auf den Parking-Anlagen des Flughafens.

Das vorliegende Nutzungsreglement wurde vom Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse genehmigt.

Kunden, welche die Parking-Anlagen nutzen, sind verpflichtet, den Anweisungen der Flughafenmitarbeitenden Folge zu leisten, die für die Einhaltung des Reglements und die Durchführung von Kontrollen zuständig sind.

Die Ein- und Ausfahrtvorrichtungen der Parking-Anlagen sowie die automatischen Kassenautomaten werden videoüberwacht.

Allein durch das Befahren einer Parking-Anlage mit einem Fahrzeug werden dieses Nutzungsreglement und die angegebenen Preise ohne Einschränkung oder Vorbehalt akzeptiert.

### **Artikel 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Flughafen	Flughafen Basel-Mulhouse
Parking-Anlagen	Öffentliche Parkflächen mit Zufahrtskontrolle oder Parkflächen und Stellplätze, die für Fahrzeuge von Mitarbeitenden des Flughafens vorgesehen sind
Parkplatz	Freier, am Boden markierter Parkplatz innerhalb einer Parking-Anlage
Kunde	Fahrer oder Eigentümer eines Fahrzeugs, das auf einer öffentlichen Parking-Anlage mit Zufahrtskontrolle des Flughafens parkt oder dort fährt, oder Inhaber eines Parking-Abonnements

### **Artikel 2 – GEGENSTAND**

**2.1** Im vorliegenden Nutzungsreglement werden die Bedingungen für die Zufahrt und die Nutzung der Parking-Anlagen des Flughafens festgelegt.

**2.2** Der Lageplan und die Liste der Parking-Anlagen können auf der Website des Flughafens (<https://www.euroairport.com>) eingesehen werden.

Bestimmte Parking-Anlagen können je nach betrieblichen Erfordernissen oder in Abhängigkeit vom Flugplan ganz oder teilweise für den Parkbetrieb geschlossen werden.

## **Artikel 3 – PARKTICKETS UND PARKAUSWEISE**

Parktickets und Parkausweise sind Dokumente, die Zufahrt zu der Parking-Anlage gewähren, für welche sie ausgestellt wurden, sowie das Recht zum Parken mit einem Fahrzeug.

Die für die Parking-Anlagen des Flughafens ausgestellten Parktickets und -ausweise sind:

- Parktickets mit Erfassung der Einfahrtszeit;
- Vorausbezahlte Tickets ;
- Abonnements: RFID-Karten (*Radio Frequency Identification*), Fahrzeugplaketten, Fahrzeugausweise etc.

Inhaber von Parkausweisen sind für dessen Verwendung sowie Verlust, Diebstahl oder eine allfällige betrügerische Nutzung verantwortlich.

Die Mitarbeitenden der Abteilung „Zufahrten und Parking“ können Kontrollen hinsichtlich der Zufahrtsrechte und Parkbedingungen durchführen.

### **3.1 Parktickets mit Erfassung der Einfahrtszeit**

Das Kennzeichen des Fahrzeugs wird automatisch an der Einfahrtsschranke der Parking-Anlage erfasst und bleibt während der gesamten Parkdauer mit dem Parkticket verknüpft. Das Fahrzeug muss während der gesamten Parkdauer identifiziert werden können. Daher muss der Kunde sicherstellen, dass das Kennzeichen seines Fahrzeugs lesbar und nicht verdeckt oder entfernt ist.

Ein Parkticket mit Erfassung der Einfahrtszeit wird an der Einfahrtsschranke einer Parking-Anlage entnommen und dient zur Berechnung der zu entrichtenden Gebühr gemäss dem am Tag der Einfahrt in den Parkplatz geltenden Tarif sowie in Abhängigkeit von der Parkdauer.

Die Zahlung kann bei der Ausfahrt aus der Parking-Anlage oder an den Automaten erfolgen.

Bei Online-Reservierungen wird an der Einfahrtsschranke der Parking-Anlage ein Ticket mit Erfassung der Einfahrtszeit ausgestellt, wenn der bei der Reservierung angegebene QR-Code gescannt wird.

Der Kunde bewahrt das an der Einfahrtsschranke erhaltene, mit einem Zeitstempel versehene Parkticket auf, mit dem er die Parking-Anlage verlassen kann.

Die Ausstellung eines neuen Parktickets wird - je nach Sektor (Frankreich oder Schweiz) - mit fünf (5) Euro oder fünf (5) Schweizer Franken in Rechnung gestellt.

### **3.2 Abonnement**

Es handelt sich um einen Parkausweis, der die Nutzung eines Parkplatzes ermöglicht oder die Zufahrt zu einer vorher festgelegten Parking-Anlage berechtigt.

Bei einer Parking-Anlage ohne Zufahrtskontrolle ist der Kunde verpflichtet, den Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen.

Der Parkausweis berechtigt zum Parken von jeweils nur einem Fahrzeug. Er ist persönlich und nicht übertragbar. Daher darf er weder abgetreten noch an Dritte weitergegeben oder dazu verwendet werden, einem Fahrzeug eines Dritten die Zufahrt zu bzw. die Ausfahrt aus einer Parking-Anlage zu ermöglichen.

Zwecks Einhaltung der Parkzyklus-Abfolge muss der Parkausweis bei der Ein- und Ausfahrt aus der Parking-Anlage verwendet werden.

Das Parken ausserhalb des beruflichen Rahmens ist strengstens untersagt. Die Nutzung des Parkausweises ist auf die Arbeitszeiten beschränkt.

Der Missbrauch des Parkausweises, insbesondere unter Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Nutzungsreglements, wird mit

- einer Geldbusse in Höhe der Parkdauer zum Tarif des Parkplatzes F1 auf der französischen Seite bzw. S1 auf der Schweizer Seite
  - und dem Entzug des Parkausweises
- geahndet.

## **Artikel 4 – ZUFAHRT, VERKEHR UND MANÖVRIEREN INNERHALB DER PARKING-ANLAGEN**

**4.1** Nur leichte Fahrzeuge – Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen – haben Zufahrt zu den Parking-Anlagen. Die Zufahrt ist untersagt für

- alle Fahrzeuge, welche die an der Zufahrt angegebene Höhenbegrenzung überschreiten;
- Wohnmobile und Fahrzeuge mit Anhänger.

**4.2** Fahrzeuge sind Innerhalb der Parking-Anlagen mit gemässiger Geschwindigkeit zu fahren und zu manövrieren.

**4.3** Die Fahrer sind verpflichtet, die Strassenverkehrsordnung, die Richtungspfeile und die Vorschriften zu beachten, die sich aus der Anbringung von Verkehrszeichen und Ampeln ergeben.

**4.4** Die Fahrer sind für das Führen und Manövrieren ihres Fahrzeugs allein verantwortlich. Diesbezüglich haften die Fahrer der beteiligten Fahrzeuge für Schäden, die an ihrem Fahrzeug oder durch ihr Fahrzeug am öffentlichen Flughafenbereich und seinen Nebengebäuden verursacht werden; sie sind allein verantwortlich für Personen-, Sach- und immaterielle Schäden, die Dritten zugefügt werden.

**4.5** Bei Schäden an öffentlichem Eigentum ist der verantwortliche Fahrer verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich der Abteilung Zufahrten und Parking des Flughafens ([apsecretariat@euroairport.com](mailto:apsecretariat@euroairport.com)) und seiner Versicherungsgesellschaft zu melden.

## **Artikel 5 – PARKEN**

**5.1** Das Parken erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden, auch wenn ihm der Stellplatz von einer/m Mitarbeitenden des Flughafens zugewiesen wurde.

**5.2** Der Flughafen haftet in keinem Fall für Schäden an Fahrzeugen oder deren Inhalt, die ohne sein Verschulden entstanden sind, da der Flughafen keine Bewachung gewährleistet und den Kunden lediglich kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung stellt.

**5.3** Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäss auf einem der dafür vorgesehenen und per Bodenmarkierung gekennzeichneten Stellplatz zu parken.

**5.4** Im Falle von Notfallarbeiten behält sich der Flughafen das Recht vor, jedes Fahrzeug unter der Aufsicht der zuständigen Behörden und auf Risiko seines Eigentümers umstellen zu lassen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs es nach Aufforderung durch den Flughafen nicht von sich aus umgeparkt hat.

- 5.5** Für Fahrzeuge, die auf Verkehrsflächen geparkt sind, welche den Rettungsdiensten eine Räumung und/oder die Zufahrt zu den Parking-Anlagen ermöglichen müssen, gelten die Bestimmungen des Artikels R417.10 der französischen Strassenverkehrsordnung über die Ahndung von störendem oder gefährlichem Parken.
- 5.6** Sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Flughafen vorliegt und mit Ausnahme der online reservierten Parkplätze darf die Parkdauer auf den „Express“-Parkplätzen vier (4) Stunden und auf den anderen Parkplätzen neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Parken gemäss den Feststellungen der zuständigen Behörden und der Flughafenmitarbeitenden als missbräuchlich angesehen.
- 5.7** Jedes Parken, das im Sinne von Artikel 5.6 oben als missbräuchlich angesehen wird, kann zur Abschleppung und Verwahrung des betreffenden Fahrzeugs führen. Die Kosten für diese Abschleppung und die Verwahrung gehen unabhängig von einer eventuellen Geldstrafe und der fälligen Gebühr zu Lasten des Kunden.

## **Artikel 6 – PARKGEBÜHR**

Für die Belegung eines Parkplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Tarife werden regelmässig vom Verwaltungsrat neu bewertet.

### **6.1. Öffentliche Parking-Anlagen mit kontrolliertem Zugang**

Die Tarife zur Nutzung der öffentlichen Parking-Anlagen sind an den Einfahrten sowie an den verschiedenen Kassenstellen ausgehängt. Die an der Einfahrt der Parking-Anlage angegebenen Preise haben Vorrang vor allen anderen (physisch oder digital veröffentlichten) Preisinformationen für alle nicht reservierten Parkplätze.

Die Gebühr richtet sich nach der Parkdauer. Jede angefangene Zeiteinheit ist vollständig zu entrichten.

Die Gebühren sind spätestens bei Verlassen der Parking-Anlage mit dem Fahrzeug zu entrichten. Der Kunde bewahrt sein Parkticket bis zum Verlassen der Parking-Anlage mit dem Fahrzeug bei sich auf.

Bei Verlust innerhalb von drei (3) Monaten nach Beginn des Parkvorgangs kann das Ticket auf Wunsch des Kunden zum in Artikel 3.1 oben angegebenen Preis neu ausgestellt werden, zuzüglich der Parkgebühr.

Bei einem Verlust, der mehr als drei (3) Monate nach Beginn des Parkens festgestellt wird und wenn die Parkdauer nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann, hat der Kunde eine Gebühr in der Höhe zu entrichten, die für einen Parkvorgang mit maximal zulässiger Parkdauer auf dem Parkplatz, auf dem das Fahrzeug geparkt wurde, fällig gewesen wäre.

Einsprüche bezüglich der Zahlung der Gebühren per Bank- bzw. Kreditkarte sind per E-Mail an die Abteilung Zufahrten und Parking ([apsecretariat@euroairport.com](mailto:apsecretariat@euroairport.com)) zu richten, zusammen mit einer Kopie des Zahlungsbelegs und des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung vermerkt ist.

### **6.2. Parking-Abonnements**

Die Zufahrt zu den für Mitarbeitende reservierten Parking-Anlagen muss schriftlich beantragt werden; der Antrag muss vom Sicherheitsbeauftragten des jeweiligen Arbeitgebers im Namen seiner Mitarbeitenden gestellt werden. Die entsprechenden Gebühren werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Die Parkplätze werden von der Abteilung Zufahrten und Parking des Flughafens entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitgebers und je nach Verfügbarkeit auf den Parking-Anlagen zugewiesen.

### **6.3. Online-Reservierung**

Die Online-Reservierung eines Parkplatzes ist auf der Website <https://www.euroairport.com> gemäss den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Reservierungswebsite festgelegten Modalitäten möglich.

### **6.4. Kostenlose Express-Parkplätze**

Die kostenlose Parkdauer von zehn (10) Minuten auf den Express-Parkplätzen ist auf fünf (5) Einfahrten pro Tag (24 Kalenderstunden) und pro Fahrzeug begrenzt. Darüber hinaus gelten die aktuellen Preise.

## **Artikel 7 – SICHERHEIT, HYGIENE, UMWELTSCHUTZ**

Die Zufahrt zu den überdachten Parking-Anlagen ist allen Fahrzeugen untersagt, die Flüssiggas (LPG) für ihr Antriebssystem verwenden, wenn deren Tank nicht mit einem Sicherheitsventil ausgestattet ist.

Generell sind Kunden und ihre Passagiere sowie alle Personen, die sich im Bereich der Parking-Anlagen aufhalten, verpflichtet, die vom Flughafen erlassenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes untersagt:

- ✓ Das Rauchen, Anzünden oder Mitbringen von offenem Feuer in Tiefgaragen oder überdachten Parking-Anlagen;
- ✓ Die Verwendung von Geräten oder Vorrichtungen, die Lärmbelästigungen verursachen können (Alarmanlagen, Sirenen, Lautsprecher, Warnsignale usw.);
- ✓ Das Mitbringen und Lagern von Gasflaschen, brennbaren oder entzündlichen Stoffen, mit Ausnahme des Tankinhalts von Fahrzeugen, oder anderen Gegenständen oder Materialien, die Belästigungen verursachen oder eine Gefahr für andere darstellen können;
- ✓ Reparatur- und Wartungsarbeiten am Fahrzeug, das Umfüllen von Kraftstoff, das Reinigen oder Waschen des Fahrzeugs;
- ✓ Das Laufenlassen des Motors zwecks Klimaanlage oder Heizung, insbesondere in Tiefgaragen oder überdachten Parking-Anlagen,
- ✓ Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- ✓ Die Verwendung von Material oder Einrichtungen, die dem Flughafen gehören (Steckdosen, Wasserversorgung usw.).

## **ARTIKEL 8 – BESCHWERDEN**

Beschwerden bezüglich des Parkens von Fahrzeugen innerhalb der Parking-Anlagen des Flughafens Basel-Mulhouse sind per E-Mail an [apsecretariat@euroairport.com](mailto:apsecretariat@euroairport.com) innerhalb einer Frist von maximal einundzwanzig (21) Tagen nach Ende der Parkdauer zu richten.

## **Artikel 9 – HAFTUNG**

Der Kunde haftet allein für Schäden, die Dritten, darunter auch dem Flughafen Basel-Mulhouse, durch oder anlässlich der Nutzung der Parking-Anlagen und Stellplätze des Flughafens Basel-Mulhouse entstehen.

Aus diesem Grund müssen Kunden bei einer bekanntermassen solventen Versicherungsgesellschaft eine Police abgeschlossen haben, welche die finanziellen Folgen seiner Haftung und der Beteiligung seines Fahrzeugs an einem Verkehrsunfall abdeckt.

## **Artikel 10 – SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Der Flughafen Basel-Mulhouse erfasst die Fahrzeugkennzeichen für den Betrieb seiner Parking-Anlagen. Diese Daten sind für die Abteilung Zufahrten und Parking bestimmt und werden für drei (3) Monate ab der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parking-Anlage gespeichert.

Gemäss dem geänderten französischen Datenschutzgesetz Nr. 78-17 und der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Kunde folgende Rechte in Bezug auf seine personenbezogenen Daten: Das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Kunde kann zudem Richtlinien für die Speicherung, Löschung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod festlegen.

Aus berechtigten Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, kann der Kunde der Verarbeitung seiner Daten widersprechen.

Zur Ausübung ihrer Rechte werden Kunden gebeten, sich schriftlich per Post an den Datenschutzbeauftragten (DPO) des Aéroport de Bâle-Mulhouse, BP 60120, F-68304 Saint-Louis Cedex oder per E-Mail an [dpo@euroairport.com](mailto:dpo@euroairport.com) zu wenden. Der Flughafen empfiehlt Kunden, ein solches Schreiben per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu versenden.

Im Rahmen solcher Anfragen und bei begründeten Zweifeln an der Identität des Kunden kann ein gültiger Identitätsnachweis verlangt werden.

Wenn der Kunde nach Kontaktaufnahme mit dem Flughafen der Ansicht ist, dass seine Rechte in Bezug auf seine personenbezogenen Daten nicht gewahrt werden, steht es ihm frei, eine Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL (*Commission Nationale Informatique et Libertés*) einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website <https://www.euroairport.com/de/richtlinie-zum-datenschutz-und-zur-verwendung-von-cookies>

## **Artikel 11 – ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND**

Gemäss Artikel 6 des schweizerisch-französischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse gelten auf den Parking-Anlagen des Flughafens ausschliesslich die französischen Gesetze und Vorschriften, mit Ausnahme der ausdrücklichen Ausnahmen von diesem Grundsatz, die im oben genannten Staatsvertrag von 1949 und seinen Anhängen vorgesehen sind.

Das vorliegende Nutzungsreglement unterliegt französischem Recht.

Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, so fallen Streitigkeiten, die sich unter anderem auf die Anwendung oder Auslegung dieses Nutzungsreglements oder auf die direkte oder indirekte Nutzung der Stellplätze und Parking-Anlagen beziehen, in die Zuständigkeit der französischen Verwaltungsgerichte am Sitz des Flughafens.

---

## **Artikel 12 – SPRACHE**

Das Nutzungsreglement ist in französischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Im Falle allfälliger Widersprüche zwischen diesen Sprachfassungen ist allein die französische Version massgebend; die englische und deutsche Fassung hingegen sind Höflichkeitsübersetzungen ohne rechtliche Verbindlichkeit.